

«Mit dem Alter rechnen»
Pensionierung und Nachlassplanung

Der Ratgeber der Scobag Privatbank AG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 6 |
| Die Scobag Privatbank AG | 7 |
| Kapitel 1: AHV | |
| AHV-Rente: das Wichtigste in Kürze | 11 |
| Kapitel 2: Pensionierung | |
| Die Gretchenfrage: Rente oder Kapital? | 23 |
| Frühpensionierung | 33 |
| Frauen haben häufig die schlechtere Vorsorge | 39 |
| Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit nach der (Früh-)Pensionierung | 43 |
| Freizügigkeitsguthaben – was nun? | 46 |
| 1e-Kadervorsorge als Lösungsansatz für die «Baustellen» in der zweiten Säule | 50 |
| Kapitel 3: Steuern sparen | |
| Aufbau des Vermögens | 57 |
| Kapitel 4: Immobilien | |
| Wohneigentum – heute und nach der Pensionierung | 65 |
| Kapitel 5: Vermögensorganisation | |
| Einkommenssicherstellung aus dem Vermögen nach der Pensionierung | 77 |
| Herleitung der Anlagestrategie | 81 |
| Gebühren in der Vermögensverwaltung | 88 |
| Anlagestrategie: Vorsicht vor der Gebührenfalle | 92 |
| Kapitel 6: Stiftungswesen | |
| Gemeinnützige Stiftungen: eine Investition in die Zukunft | 98 |
| Kapitel 7: Nachlassplanung | |
| Nachlassregelung: das Wichtigste in Kürze | 109 |
| Kapitel 8: Finanzplan | |
| Eine Finanzplanung schafft Sicherheit | 124 |
| Nachwort | 129 |

Vorwort

Die Pensionierung ist in vielerlei Hinsicht ein spannender Zeitpunkt: Nicht nur, dass ein neuer Lebensabschnitt beginnt, den viele nutzen, um nachzuholen, wofür während der Erwerbstätigkeit die Zeit gefehlt hat – beispielsweise für Reisen oder Hobbys. Die Pensionierung ist aber auch aus finanzieller Sicht ein äusserst spannender Zeitpunkt: Es gilt, wichtige Entscheidungen zu treffen. Viele davon können nur einmal getroffen werden und haben dann zeitlebens Bestand.

Aufgrund der Tragweite der anstehenden Entscheidungen zu AHV, Pensionskasse, Steuern, Nachlassregelung, Stiftungen, Anlagestrategie usw. lohnt es sich, sich ein genaues Bild von der Ausgangslage und den Handlungsmöglichkeiten zu machen. Dafür braucht es Fachwissen und Erfahrung.

Wir von der Scobag Privatbank AG beraten und begleiten unsere Kundinnen und Kunden seit über 50 Jahren zu allen Fragestellungen rund um das Thema Vermögen. Wir verstehen uns als Berater und nicht als «Verkäufer», d.h., wir suchen nach der optimalen Lösung für Sie und verkaufen Ihnen keine Bankprodukte. Die Scobag Privatbank AG ist nicht börsenkotiert, sondern in Familienbesitz und dadurch unabhängig. Dies widerspiegelt sich beispielsweise in der Tatsache, dass wir weder eigene Fonds vertreiben noch Vertriebsvereinbarungen mit Drittanbietern haben.

Dieser Ratgeber kann natürlich eine persönliche Beratung nicht ersetzen – aber er kann Sie optimal darauf vorbereiten. Er vermittelt Ihnen sehr breites Fachwissen rund um die Themen Pensionierung, Nachlassregelung, Stiftungen, Steuern und Anlagestrategien. Er zeigt Ihnen Lösungsansätze auf und hilft Ihnen, die Problemstellungen, welche es zu lösen gilt, zu erkennen.

Unsere Beraterinnen und Berater helfen Ihnen bei Fragen oder dem Wunsch nach einer individuellen Beratung gerne weiter. Das erste Gespräch ist kostenlos und unverbindlich.

Serge Lutgen, Stv. CEO Scobag Privatbank AG

Die Scobag Privatbank AG

Wir schreiben das Jahr 1968: Mit der Scobag Privatbank AG wird nach dem Vorbild eines Family Office eine neue Basler Firmengeschichte eingeläutet. Dabei verfolgen die Gründer von Anfang an das Ziel, ihre Kunden in allen Vermögensbelangen umfassend zu beraten und zu betreuen. Das Erbe der Firmengründer lebt bis heute weiter in der Scobag, die sich nach wie vor vollständig in Schweizer Familienbesitz befindet.

Die Scobag Privatbank AG steht für einen ganz eigenen Ansatz von Finanzdienstleistungen. Sie stellt die persönliche Betreuung ihrer Kunden über den Verkauf von Produkten. Wer sich der Scobag anvertraut, tut dies aus gutem Grund – und das nicht nur wegen der Erfolgsaussichten für sein Vermögen. Denn hier haben die Wünsche der Kunden Priorität; Lösungen entstehen im Dialog und werden dank unserer langjährigen Erfahrung erfolgreich umgesetzt.

Viele schätzen die Scobag seit Jahrzehnten als zuverlässige Adresse für ihre Anliegen. Mit unserer Philosophie begleiten wir Menschen, die Wert legen auf eine kompetente und fundierte Beratung rund um das Thema Vermögen. Am häufigsten drehen sich die Anliegen unserer Kunden um die Themen Anlagen, Pensionierung, Nachlassregelung, Stiftungen und Steuern.

AHV

Kapitel 1

AHV-Beiträge für Nicht-
erwerbstätige können durch
Teilzeiterwerb optimiert
werden.

AHV-Rente: das Wichtigste in Kürze

Darum geht es:

- **Wie hoch wird meine Rente sein?**
- **Lohnt sich ein Vorbezug oder ein Aufschub?**
- **Welche Beiträge an die AHV muss ich noch bezahlen?**

Die AHV-Rente wurde vom Gesetzgeber in der Bundesverfassung festgehalten und konzipiert, um das Existenzminimum abzudecken. Im Jahr 2021 beträgt sie für eine alleinstehende Person maximal CHF 28 680 pro Jahr, für ein Ehepaar ist der Betrag anderthalbmal so hoch. Dies reicht in den wenigsten Fällen zur Sicherung des Existenzminimums. Vielmehr handelt es sich bei der AHV-Rente um ein Grundeinkommen, das mit anderen Einkommenselementen ergänzt werden muss. Der zweiten und der dritten Säule sowie dem privaten Sparen kommt heutzutage eine viel grössere Bedeutung zu als ursprünglich geplant.

Berechnung der Rentenhöhe

Die Höhe der AHV-Rente hängt von zwei Faktoren ab: einerseits ist dies die Anzahl der Beitragsjahre. Ab dem Jahr, in welchem man 21 Jahre alt wird, bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters müssen Beiträge geleistet werden. Für einen Mann bedeutet das also 44 Beitragsjahre, für eine Frau 43. Wer beispielsweise wegen eines Auslandsaufenthalts weniger Beitragsjahre hat, erhält eine um die fehlenden Jahre gekürzte Rente. Es gibt eine Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre zu kompensieren: die sogenannten Jugendjahre. Wer zwischen Alter 18 und 21 erwerbstätig

war und Beiträge geleistet hat, kann diese maximal drei Jugendjahre einsetzen, um eine Beitragslücke zu schliessen. Wer hingegen über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig bleibt und Beiträge leistet, kann diese nicht einsetzen, um eine Beitragslücke zu stopfen. Diese Beiträge sind nicht mehr rentenbildend.

Andererseits stellt die AHV auf das durchschnittliche Einkommen, auf dem Beiträge einbezahlt wurden, ab. Ab einem durchschnittlichen Einkommen von CHF 86 040 fällt die Maximalrente an. In dieses Einkommen fliessen neben dem effektiv erzielten Einkommen auch Erziehungsgutschriften für Kinder und Betreuungsgutschriften für die Pflege naher Verwandter ein. Erziehungsgutschriften erhalten Eltern automatisch für jedes Jahr, in dem sie ein Kind unter 16 Jahren haben, Betreuungsgutschriften müssen jährlich neu beantragt werden. Einkommen aus früheren Jahren werden mit einem Inflationsschutz hochgerechnet.

Zu beachten ist, dass fehlende Beitragsjahre nicht mit einem höheren Einkommen kompensiert werden können.

Wichtig: Wer glaubt, dass die AHV-Rente automatisch mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausbezahlt wird,

Tabelle Nr. 1

Skala 44: Monatliche Vollrenten in CHF

| Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen | Alters- und Invalidenrente monatlich | Alters- und Invalidenrente jährlich |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| bis 14 340 | 1 195 | 14 340 |
| 15 774 | 1 226 | 14 712 |
| 17 208 | 1 257 | 15 084 |
| 18 642 | 1 288 | 15 456 |
| 20 076 | 1 319 | 15 828 |
| 21 510 | 1 350 | 16 200 |
| 22 944 | 1 381 | 16 572 |
| 24 378 | 1 412 | 16 944 |
| 25 812 | 1 444 | 17 328 |
| 27 246 | 1 475 | 17 700 |
| 28 680 | 1 506 | 18 072 |
| 30 114 | 1 537 | 18 444 |
| 31 548 | 1 568 | 18 816 |
| 32 982 | 1 599 | 19 188 |
| 34 416 | 1 630 | 19 560 |
| 35 850 | 1 661 | 19 932 |
| 37 284 | 1 692 | 20 304 |
| 38 718 | 1 723 | 20 676 |
| 40 152 | 1 754 | 21 048 |
| 41 586 | 1 785 | 21 420 |
| 43 020 | 1 816 | 21 792 |
| 44 454 | 1 836 | 22 032 |
| 45 888 | 1 855 | 22 260 |
| 47 322 | 1 874 | 22 488 |
| 48 756 | 1 893 | 22 716 |
| 50 190 | 1 912 | 22 944 |
| 51 624 | 1 931 | 23 172 |
| 53 058 | 1 950 | 23 400 |
| 54 492 | 1 969 | 23 628 |
| 55 926 | 1 988 | 23 856 |
| 57 360 | 2 008 | 24 096 |
| 58 794 | 2 027 | 24 324 |
| 60 228 | 2 046 | 24 552 |
| 61 662 | 2 065 | 24 780 |
| 63 096 | 2 084 | 25 008 |
| 64 530 | 2 103 | 25 236 |
| 65 964 | 2 122 | 25 464 |
| 67 398 | 2 141 | 25 692 |
| 68 832 | 2 161 | 25 920 |

| Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen | Alters- und Invalidenrente monatlich | Alters- und Invalidenrente jährlich |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 70 266 | 2 180 | 26 160 |
| 71 700 | 2 199 | 26 388 |
| 73 134 | 2 218 | 26 616 |
| 74 568 | 2 237 | 26 844 |
| 76 002 | 2 256 | 27 072 |
| 77 436 | 2 275 | 27 300 |
| 78 870 | 2 294 | 27 528 |
| 80 304 | 2 314 | 27 768 |
| 81 738 | 2 333 | 27 996 |
| 83 172 | 2 352 | 28 224 |
| 84 606 | 2 371 | 28 452 |
| 86 040 und mehr | 2 390 | 28 680 |

täuscht sich. Denn der Starttermin der Rente muss bei der AHV-Ausgleichskasse frühzeitig angemeldet werden. Es ist empfehlenswert, die Auszahlung drei bis sechs Monate vor dem gewünschten Bezugsdatum einzufordern. Das entsprechende Formular ist entweder direkt bei der AHV-Ausgleichskasse oder auf www.ahv-iv.ch erhältlich (siehe Tabelle Nr. 1).

Beispiel einer alleinstehenden Person

Herr Muster ist alleinstehend, kinderlos, 65-jährig und hat alle 44 Beitragsjahre einbezahlt. Die Einkommenssumme aus den Beitragsjahren beträgt CHF 1 500 000.

Der Aufwertungsfaktor (Inflationsausgleich) beträgt 1,072 (erster geleisteter AHV-Beitrag 1977). Die aufgewertete Einkommenssumme beträgt somit CHF 1 608 000.

Die aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch 44 Beitragsjahre ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von CHF 36 545.

Aufgerundet auf den nächsten Wert der Tabelle ergibt sich eine Altersrente von CHF 1692 pro Monat.

Rentensplitting

Bei Ehegatten werden die geleisteten Beiträge jeweils zur Hälfte beiden Partnern gutgeschrieben, wenn entweder beide das ordentliche AHV-Alter erreicht haben oder eine AHV-Rente beziehen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt wird oder für den Fall der Scheidung.

Wenn ein Ehegatte das AHV-Alter erreicht, berechnet sich seine Rente über die von ihm selber geleisteten Beiträge. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der andere Ehegatte ebenfalls eine AHV-Rente be-

zieht, werden die Beiträge, welche während der Ehezeit geleistet wurden, gesplittet.

Wenn nicht beide, sondern nur ein Ehegatte erwerbstätig gewesen sein sollte und der nicht Erwerbstätige die Rente zuerst erhält (also vor dem Rentensplitting), so wird immerhin angenommen, dass er während der Ehezeit keine Beitragslücken hat.

Zudem werden die Renten für Ehegatten zusammen bei 150 % der maximalen Einzelrente plafoniert.

Dies führt dazu, dass Ehegatten zusammen unter Umständen tiefere Renten erhalten als ein nicht verheiratetes Paar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beide Partner erwerbstätig waren.

Beispiel einer verheirateten Person

In diesem Beispiel ist Herr Muster wiederum 65-jährig und hat alle Beitragsjahre erfüllt. Frau Muster ist 63-jährig und hat ebenfalls alle Beitragsjahre erfüllt. Sie haben keine Kinder und 1990 geheiratet.

Im ersten Jahr erhält Herr Muster die gleiche Rente wie im vorherigen Beispiel, die Berechnungsgrundlage ist identisch: CHF 1692 pro Monat.

Im folgenden Jahr erreicht Frau Muster mit Alter 64 das AHV-Alter. Das Rentensplitting tritt in Kraft.

Die Summen der ungeteilten Erwerbseinkommen bis zur Heirat 1990 betragen für Herrn Muster CHF 500 000, für Frau Muster CHF 300 000.

Die Summe der Erwerbseinkommen nach der Heirat beträgt für Herrn Muster CHF 1 000 000. Somit werden Herr und Frau Muster jeweils CHF 500 000 gutgeschrieben.

Die Summe der Erwerbseinkommen nach der Heirat für Frau Muster beträgt CHF 200 000. Somit werden Herr und Frau Muster jeweils CHF 100 000 gutgeschrieben.

Die Gesamtsumme für Herrn Muster beträgt CHF 1 100 000. Dieser Betrag wird wiederum mit 1.072 aufgewertet und ergibt CHF 1 179 200. Geteilt durch 44 Beitragsjahre beträgt das durchschnittliche Einkommen CHF 26 800.

Die Gesamtsumme für Frau Muster beträgt CHF 900 000. Dieser Betrag wird in ihrem Fall mit 1,048 aufgewertet und ergibt CHF 943 200. Geteilt durch 43 Beitragsjahre beträgt das durchschnittliche Einkommen CHF 21 935.

Aufgerundet auf den nächsten Wert der Tabelle ergibt sich für Herrn Muster eine Altersrente von CHF 1475 pro Monat, für Frau Muster eine von CHF 1381.

Da die Summe der Renten mehr als 150 % der maximalen Einzelrente ergeben, wird plafoniert:

Dabei wird die jeweilige Rente mit der maximal möglichen Rente multipliziert und durch die Summe beider berechneten Renten geteilt.

Für Herrn Muster: $\text{CHF } 1475 \times \text{CHF } 3585$ geteilt durch $(\text{CHF } 1475 + \text{CHF } 1381) = \text{CHF } 1851$.

Für Frau Muster: $\text{CHF } 1381 \times \text{CHF } 3585$ geteilt durch $(\text{CHF } 1475 + \text{CHF } 1381) = \text{CHF } 1734$.

Leistungen für Hinterbliebene

Wenn ein Ehegatte verstirbt, ändern sich die Berechnungsgrundlagen, denn die Plafonierung fällt weg. Zu der daraus resultierenden Witwen- oder Witwerrente kommt ein Verwitwetenzuschlag von maximal 20 %. Dieser wird allerdings nur bis zur maximalen

Basis: Alleinstehender Mann, maximale AHV-Rente

| | Vorbezug um 2 Jahre | Vorbezug um 1 Jahr | Regulärer Bezug |
|-----------------------|------------------------|-----------------------|--------------------|
| Rente pro Jahr in CHF | 24 780 | 26 730 | 28 680 |
| Renten Kürzung in % | 13,6 | 6,8 | |

Einzelrente von aktuell CHF 2390 gewährt.

Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente, so wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

Anspruch auf eine Witwenrente hat eine verheiratete Frau, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes entweder ein oder mehrere Kinder hat oder das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen ist.

Anspruch auf eine Witwenrente haben verheiratete Männer, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Hinterlassenenrenten werden gleich berechnet wie Altersrenten. Massgebend sind die Beitragsjahre und das Einkommen der verstorbenen Person.

Vorbezug der AHV-Rente

Es ist möglich, die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter zu beziehen. Frauen können die Rente also ab Alter 62, Männer ab Alter 63 beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslangen Kürzung: Der Vorbezug um ein Jahr führt zu einer Kürzung von 6,8 %, derjenige von zwei Jahren führt zu einer Kürzung von 13,6 %.

Ein Vorbezug muss spätestens im Monat vor dem Geburtstag bei der AHV-Ausgleichskasse angemeldet werden. Ist diese Frist verstrichen, kann ein Vorbezug erst wieder ein Jahr später angemeldet werden (siehe Tabelle Nr. 2).

Der Vorbezug der AHV-Rente ist eine «Wette» auf die Restlebenserwartung. Er lohnt sich grundsätzlich nur bei einer verkürzten Lebenserwartung.

Ein 65-jähriger Mann hat eine statistische Restlebenserwartung von rund 20 Jahren. Bei einem ordentlichen Bezug der AHV-Rente mit Alter 65 erhält er somit 20-mal CHF 28 680 p.a. Dies ergibt CHF 573 600. Unter der Annahme eines Grenzsteuersatzes von 25 % bleiben ihm nach Steuern CHF 430 200. Bei einem Vorbezug von zwei Jahren erhält er zwar die Rente 22-mal, sie beläuft sich allerdings nur auf CHF 24 780. Unter der Annahme des gleichen Grenzsteuersatzes erhält er über 22 Jahre CHF 408 870 nach Steuern.

Rechnet die gleiche Person hingegen damit, lediglich 70 Jahre alt zu werden, sieht die Rechnung anders aus: Netto nach Steuern erhält er bei einem ordentlichen Bezug ab Alter 65 CHF 107 550. Bei einem Vorbezug hingegen hat er CHF 130 095 erhalten.

Aufschub der AHV-Rente

Der Bezug der AHV-Rente kann bis zu fünf Jahre über das ordentliche AHV-Alter hinaus aufgeschoben werden. Das heisst, Frauen müssen die Rente spätestens mit Alter 69, Männer mit Alter 70 beziehen. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr betragen. Es ist nicht nötig, sich von Anfang an definitiv festzulegen, denn die AHV-Rente kann nach Ablauf der Mindestdauer für den Aufschub von einem Jahr jederzeit abgerufen werden. Und selbst innerhalb des ersten Jahres kann man sich noch umentscheiden und die Rente doch ab dem ordentlichen AHV-Alter beziehen – dann wird die Rente rückwirkend ausbezahlt.

Wer die Rente aufschiebt, erhält eine höhere Rente. Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Rentenerhöhungen (siehe Tabelle Nr. 3).

Gleich wie der Vorbezug ist auch der Aufschub der AHV-Rente eine «Wette» auf die Lebenserwartung. Ein 65-jähriger

Mann bezieht die Rente ordentlich ab 65 und lebt statistisch gesehen noch 20 Jahre. Unter Berücksichtigung eines Grenzsteuersatzes von 25 % erhält er (wie vorhin beim Vorbezug) CHF 430 200 nach Steuern. Bei einem Aufschub um fünf Jahre erhält er zwar eine um 31,5 % höhere Rente, allerdings nur noch für 15 Jahre. 15-mal CHF 37 714 ergibt CHF 565 710, abzüglich 25 % Grenzsteuersatz bleiben CHF 424 280. Der Aufschub lohnt sich also erst dann, wenn man statistisch gesehen eine um mindestens ein Jahr höhere Lebenserwartung hat.

In der Praxis schieben vor allem Personen, welche über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig bleiben, beispielsweise selbständig erwerbstätige Ärzte, die AHV-Rente auf. Damit verhindern sie, gleichzeitig Erwerbseinkommen und Renten zu erhalten, was aufgrund des progressiven Steuertarifs zu einer deutlich erhöhten Steuerbelastung führen würde.

Tabelle Nr. 3

Basis: Alleinstehender Mann, maximale AHV-Rente

| | AHV-Rente in CHF | Erhöhung in % |
|-----------------|------------------|---------------|
| Regulärer Bezug | 28 680 | |
| Aufschub 1 Jahr | 30 171 | 5,2 |
| Aufschub 1 Jahr | 31 777 | 10,8 |
| Aufschub 1 Jahr | 33 584 | 17,1 |
| Aufschub 1 Jahr | 35 563 | 24,0 |
| Aufschub 1 Jahr | 37 714 | 31,5 |

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Wer vorzeitig in Pension geht, muss bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Beiträge bezahlen. Diese berechnen sich über das Vermögen und das Renteneinkommen. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert, somit in ein Vermögen «umgerechnet» und zum übrigen Vermögen addiert. Zum Renteneinkommen gehören beispielsweise die Pensionskassenrente, eine allenfalls vorbezogene AHV-Rente oder auch Unterhaltsbeiträge. Zum Vermögen gehören Konti, Wertschriften, Nutznissungsvermögen und Liegenschaften. Letztere werden zum interkantonalen Repartitionswert berücksichtigt. Bei Verheirateten wird die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens als Berechnungsgrundlage verwendet.

Folgendes Beispiel zeigt die Funktionsweise: Herr Muster geht mit Alter 62 in Pension, muss also noch bis Alter 65 Beiträge leisten. Er ist alleinstehend, besitzt CHF 500 000 an liquiden Mitteln und ein Einfamilienhaus in Basel. Dieses hat einen Steuerwert von CHF 650 000 und ist mit einer Hypothek von CHF 250 000 belastet. Der Repartitionswert in Basel-Stadt beträgt 140 % des Steuerwerts. Zum liquiden Vermögen von CHF 500 000 kommen somit CHF 910 000 für die Liegenschaft, abzüglich CHF 250 000 Hypothek. Dazu kommt seine Pensionskassenrente von CHF 30 000, welche mit 20 multipliziert wird. Rechnet man alles zusammen ergibt sich ein Total von CHF 1 760 000. Daraus ergibt sich ein Beitrag von CHF 3604.

Problematischer kann die Situation für ein Ehepaar sein, wenn ein Partner erwerbstätig ist und der andere Partner

nicht: Herr Muster geht wiederum mit Alter 62 in Pension, Frau Muster ist nicht erwerbstätig und ist 58 Jahre alt. Das Vermögen ist gleich wie vorhin und wird bei einem Ehepaar durch zwei geteilt. Der Beitrag für Herrn Muster beläuft sich somit auf CHF 1696. Diesen muss er bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entrichten. Allerdings trifft dies in unserem Beispiel auch auf Frau Muster zu: Auch sie muss bis Alter 64 den gleichen Beitrag entrichten.

Im Jahr der Pensionierung ist der AHV-Beitrag – je nach Monat der Pensionierung im laufenden Jahr – durch die Beiträge über das Erwerbseinkommen gedeckt.

Im dem Jahr, in welchem man das ordentliche AHV-Alter erreicht, fällt der Beitrag pro rata an (siehe Tabelle Nr. 4).

Optimierung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Keine Beiträge bezahlen muss, wer in den Augen der AHV als erwerbstätig gilt. Als erwerbstätig gilt, wer mindestens während neun Monaten und mit einem Pensum von mindestens 50 % erwerbstätig ist. Falls diese Bedingungen zwar nicht erfüllt sind, aber der AHV-Beitrag, welcher über das Erwerbseinkommen bezahlt wurde, mindestens mehr als die Hälfte des Beitrags für Nichterwerbstätige beträgt, gilt die Person wiederum als erwerbstätig, und der AHV-Beitrag gilt als bezahlt. In diesem Fall reichen die über das Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge aus, und – falls mindestens der doppelte Mindestbeitrag einbezahlt wurde – dies gilt auch für den allfällig nicht erwerbstätigen Ehegatten.

Beispielsweise erfüllt eine Person mit einem Teilzeitpensum von 30 % die

Tabelle Nr. 4

Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit
20 vervielfachtes,
jährliches Renten-
einkommen in CHF

AHV/IV/EO-Beiträge
pro Jahr in CHF

| | |
|---------------|--------|
| unter 300 000 | 503 |
| ab 300 000 | 530 |
| 350 000 | 636 |
| 400 000 | 742 |
| 450 000 | 848 |
| 500 000 | 954 |
| 550 000 | 1 060 |
| 600 000 | 1 166 |
| 650 000 | 1 272 |
| 700 000 | 1 378 |
| 750 000 | 1 484 |
| 800 000 | 1 590 |
| 850 000 | 1 696 |
| 900 000 | 1 802 |
| 950 000 | 1 908 |
| 1 000 000 | 2 014 |
| 1 050 000 | 2 120 |
| 1 100 000 | 2 226 |
| 1 150 000 | 2 332 |
| 1 200 000 | 2 438 |
| 1 250 000 | 2 544 |
| 1 300 000 | 2 650 |
| 1 350 000 | 2 756 |
| 1 400 000 | 2 862 |
| 1 450 000 | 2 968 |
| 1 500 000 | 3 074 |
| 1 550 000 | 3 180 |
| 1 600 000 | 3 286 |
| 1 650 000 | 3 392 |
| 1 700 000 | 3 498 |
| 1 750 000 | 3 604 |
| 1 800 000 | 3 763 |
| ... | ... |
| 8 500 000 | 25 069 |
| 8 550 000 | 25 150 |

¹ Bei einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen über CHF 1 750 000 erhöht sich der Beitrag für alle weiteren CHF 50 000 um CHF 159 pro Jahr.

Bedingungen nicht. In diesem Fall wird der zu leistende Beitrag als Nichterwerbstätiger über das Vermögen und das Renteneinkommen berechnet. Ist der über das Erwerbseinkommen bezahlte Beitrag kleiner als die Hälfte des Beitrags für Nichterwerbstätige, wird er immerhin angerechnet.

Folgende Beispielrechnung verdeutlicht den Spareffekt: Herr Muster ist 62 Jahre alt, Frau Muster ist 61 Jahre alt, beide sind frühpensioniert. Sie haben ein Vermögen von CHF 2 Mio. und ein Renteneinkommen von CHF 80 000. Multipliziert man das Renteneinkommen mit 20 und zählt es zum Vermögen, ergibt sich eine Summe von CHF 3 600 000, für jeden Ehegatten also CHF 1 800 000. Daraus resultiert ein AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige von CHF 3763 pro Person. Unter der Annahme, dass beide noch genau drei Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters haben, fallen somit noch Beiträge in der Höhe von CHF 22 578 an.

Sollte Herr Muster einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und CHF 20 000 verdienen, sieht die Rechnung anders aus: Die AHV-Beiträge über das Erwerbseinkommen betragen 10,25 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), also CHF 2050. Weil dieser Betrag die Hälfte des Beitrags als Nichterwerbstätiger (CHF 3763) übersteigt, gilt Herr Muster als erwerbstätig, sein Beitrag ist gedeckt. Und weil die Summe auch höher ist als zweimal der Mindestbeitrag, ist auch der Beitrag von Frau Muster gedeckt. Es müssen keine weiteren AHV-Zuschüsse als Nichterwerbstätige geleistet werden.

Durch eine Teilzeitbeschäftigung nach der Frühpensionierung lassen

sich somit die AHV-Beiträge für Nicht-erwerbstätige optimieren. Je nach Höhe der Beiträge und je nach Einkommen aus der Teilzeittätigkeit kann die Ersparnis mehrere Tausend Franken betragen.

Ein Erwerbseinkommen und daraus resultierende AHV-Beiträge nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters sind hingegen nicht mehr rentenbildend – sie «zählen» also nicht. Wenn wir das gleiche Beispiel wie vorhin nehmen, Herr Muster aber nicht 62, sondern 65 Jahre alt ist, muss er zwar keine Beiträge als Nicht-erwerbstätiger mehr leisten, aber seine über das Erwerbseinkommen bezahlten Beträge nützen Frau Muster nichts. Sie muss den Beitrag als Nichterwerbstätige von CHF 3763 bezahlen.

Übrigens: Ein Vorbezug der AHV-Rente hat keinen Einfluss auf die Beitragspflicht. Wer also die Rente vorbezieht, muss trotzdem die Beiträge bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters begleichen. Gleiches gilt für den Aufschub der Rente: Wer die Rente aufschiebt, muss nicht länger, sondern nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Beiträge bezahlen.

Bei der AHV handelt es sich um eine Beitragspflicht, man kann also nicht entscheiden, ob man Beiträge für Nicht-erwerbstätige bezahlen möchte oder nicht.

TIPP:

Lassen Sie von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mit Alter 55 Ihre Rente vorausberechnen. Dies ist in der Regel kostenlos. So sehen Sie, welche Rente Sie erwarten dürfen, und können sich Gedanken zu Vorbezug, Aufschub und Beiträgen machen.

Impressum

Herausgeber: Scobag Privatbank AG, scobag.ch

Autoren: Serge Lutgen, Nicolas Müller

Titelbild: WAYHOME studio, shutterstock.com

Autorenbilder: Judith Hirsbrunner Photography, judithhirsbrunner.com

Layout und Druck: Stämpfli Kommunikation, staempfli.com

Erscheinung: Januar 2022

gedruckt in der
schweiz